

**JA zu einem EUROPA der Freiheit,  
Demokratie und sozialen Gerechtigkeit!  
Für ein Europa, das sich dem Krieg verweigert  
NEIN zu einer Verfassung der Europäischen Union,  
die die Militarisierung als Verfassungsprinzip ansieht!**

Die sogenannte Außen- und (GASP) und die Verteidigungspolitik“ zentralen Raum im Verfassung ein. Diese Dez. 2003 noch nicht hinter den Kulissen Umsetzung geht es vor allem darhandlungsfähig“ zu geplant eine



„Gemeinsame Sicherheitspolitik“ „gemeinsame nehmen einen Entwurf einer EU-wurde zwar am 13. verabschiedet, aber wird kräftig an ihrer gearbeitet. Hierbei um, „militärisch werden. Dazu ist gemeinsame EU-

Armee zu schaffen. Die einzelnen Nationalstaaten werden darin jeglicher Entscheidungsbefugnis beraubt. Im Verfassungsentwurf heißt es:

„Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.“ (Art. 11, Absatz 4) „Die Mitgliedsstaaten enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.“ (Art. 40, Absatz 6)

Der Verantwortliche für den Bereich „Außen- und Sicherheitspolitik“ der EU, Javier Solana, schreibt im Entwurf eines Strategiepapiers zur Militärpolitik: „Eine aktive und handlungsfähige Europäische Union könnte Einfluss im Weltmaßstab ausüben.“

### **Verpflichtung zur Aufrüstung**

"Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern" (I-40). Mit dieser Formulierung erhält die Pflicht zur Aufrüstung bzw. Rüstungsmodernisierung Verfassungsrang. Dieser Verpflichtungserklärung soll Nachdruck verliehen werden, indem ein "Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten" eingeführt wird. Dessen Aufgabe soll es sein, "bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Bewertung der Erfüllung der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen mitzuwirken", "die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen" und dazu beizutragen, dass "zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen gezielteren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen"(I-40, III-212). Eine Verpflichtung zur Aufrüstung gibt es in keiner anderen Verfassung.

### **Festschreibung von Kampfeinsätzen**

Einmalig ist auch, dass die Bereitschaft zu weltweiten Militäreinsätzen gleichfalls in Verfassungsrang erhoben werden soll. EU-Streitkräfte sollen zu "Kampfeinsätzen im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen" eingesetzt werden können. Weiter heißt es: "Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet". (III-210) Das Beschwören einer diffusen Terrorisusgefahr wird auch in Europa zu einer allgegenwärtigen Rechtfertigungsformel für globale Militärinterventionen gemacht. Hier geht es nicht um Verteidigung sondern es geht ausschließlich um Militärinterventionen - ohne geographische Einschränkungen.

### **Über Militäreinsätzen entscheidet nicht das Parlament**

Über militärische Einsätze der EU entscheidet der Ministerrat (I-40, III-210, III-211), so regelt das Artikel 40 Absatz 4 des EU-Verfassungsentwurfs. Ähnlich noch einmal in Artikel III-198, Absatz 1:

"Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so erlässt der Ministerrat die erforderlichen Europäischen Beschlüsse." Eine Beteiligung des EU-Parlaments ist also von vornherein nicht vorgesehen. In Absatz 8 des Artikels 40 wird lediglich geregelt, dass das EU-Parlament zu "wichtigsten Aspekten" regelmäßig anzuhören sei und über die Entwicklung der "grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik... auf dem Laufenden gehalten" (I-40, III-205) werden soll. Artikel 205 Absatz 1 präzisiert diese Informationspflicht. In Absatz 2 heißt es dann: "Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Ministerrat und den Außenminister der Union richten." (I-40, III-205) Aber: ein Informationsrecht ist kein Beschlussrecht. Das nicht vorhandene Kontrollrecht des EU-Parlaments verstößt gegen Grundsätze von Gewaltenteilung und parlamentarischer Demokratie.

**Das hat auch Auswirkungen auf die Bundesrepublik:**

**Diese EU-Verfassung darf nicht beschlossen werden!**

**Wir lehnen diese EU-Verfassung ab!**

Wir treten ein für eine EU-Verfassung die auf breiter gesellschaftlicher Basis unter Einschluss sozialer, emanzipatorischer Bewegungen entsteht,

- die die Vision eines demokratischen, sozialen, gerechten und zivilen Europa erfüllt

**Wir treten ein**

- **für die Stärkung der sozialen Rechte** - gegen Kommerzialisierung öffentlicher Güter wie z. B. Wasser, Gesundheit und Bildung
- **für die Solidarität von Nord und Süd** - gegen eine entwicklungsfeindliche Freihandelspolitik
- **Für ein Europa, das den Krieg verweigert** - gegen eine Militarisierung der EU
- **Wir sagen NEIN** zu einer europäischen Verfassung, solange sie nicht konsequent an diesen Forderungen orientiert ist.

**Wir sagen Ja zu einem Europa der Menschen –**

**Nein zu einem Europa der Konzerne und Militärs**

- **Diese Militärverfassung lehnen wir ab.**
- **Wir treten ein für ein Europa, das sich dem Krieg verweigert und sich dem Sozialabbau widersetzt.**
- **Es darf keine "Festung Europa" geben.**

Nach Art. 26 des Grundgesetzes (GG) sind alle Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges, verfassungswidrig und nach § 80 StGB unter Strafe gestellt. Da jede nicht von den Ausnahmetatbeständen der UNO-Satzung (Art. 51 und Art. 39-42) gedeckte militärische Aggressionshandlung den Tatbestand des Angriffskrieges erfüllt, enthält die Verfassungsnorm ein Verdikt gegen die militärische "Lösung" internationaler Streitfragen. Ergänzt wird Art. 26 durch Art. 87 a GG, der den Einsatz der Bundeswehr auf die Verteidigung beschränkt. Zwar verweist der EU-Verfassungsentwurf bei der Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf die "Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen" (I-40, Abs. 1), aber andererseits wird der rechtliche Rahmen für mögliche EU-Kampfeinsätze ausgeweitet und ein "Präventivkrieg" in die Konzeption einbezogen. Ein "Präventivkrieg" ist jedoch nach der UN-Charta völkerrechtswidrig. Insofern eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, Art. 26 GG weiter aufzuweichen.